

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Minden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Minden vom 17.03.2011Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Plakatieren/Verunstalten des Straßenbildes
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Lärmbekämpfung
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Geruchsbelästigungen
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 ; 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 03.03.2011 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 07.03.2011 für das Gebiet der Stadt Minden folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fahrradabstellanlagen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Etwaige Benutzungsordnungen gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z.B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen, da die Funktionsfähigkeit der Blindenleitsysteme jederzeit sichergestellt sein muss;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder

- und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. außerhalb gastronomischer Außenanlagen an und in Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren bzw. sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlichen sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten;
 5. in den Anlagen zu grillen oder Lagerfeuer abzubrennen;
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
 7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten;
 8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 9. in den Anlagen Kraftfahrzeuge abzustellen;
 10. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden und auf gekennzeichneten Rad- und Fußwegen;
 11. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; gleiches gilt für Vorrichtungen zum Amphibienschutz an Straßen und Wegen;
 12. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Sperr- und Abwehrrichtungen, Werbe- und Hinweisschilder zu errichten, biologische oder chemische Mittel zur Abwehr von Mensch und Tier auszubringen;
 13. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 14. reisegewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Plakatieren/Verunstalten des Straßenbildes

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen

Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu bekleben, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Tiere nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und diese Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierhalter oder Tierführer zu beseitigen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr (z.B. Sportpark Weser),
 2. in, der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen (z.B. Glacis) einschließlich Friedhöfen und Sportanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- (4) Wildlebende Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Anbringen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe, insbesondere Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
Der örtlichen Ordnungsbehörde ist zudem sofort Mitteilung zu machen; außerhalb der Dienststunden ist die Polizei zu informieren.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7**Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die bereitgestellten Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten (einschl. Zirkuszelten) und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-skatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Dieses gilt auch auf Schulhöfen, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind.

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, in denen Gegenstände auf Verkehrsflächen und Anlagen herabfallen können, das gilt auch für Blumentöpfe und Blumenkästen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit nicht Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) Schneeüberhang oder/und Eisbildung an Dächern und Dachrinnen, durch die Verkehrsflächen oder Anlagen gefährdet werden, sind unverzüglich vom Ordnungspflichtigen unter Berücksichtigung aller Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, muss der Ordnungspflichtige unter Einbeziehung der städtischen Verkehrsbehörde die Gefahrenstelle absichern. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei zu unterrichten.
- (3) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Lärmbekämpfung

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sind Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind, nur werktags in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 20.00 Uhr erlaubt.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Elektro- oder Verbrennungsmotor (*keine Ausnahme für besonders geräuscharme Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung Nr.1980/2000/EG gekennzeichnet sind*), Vertikutierer, Heckenscheren, Motorkettensägen, Motorhacken, Rasentrimmern, Rasenkantenschneidern;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (*mit Verbrennungsmotor*), Laubbläser und Laubsammler nur werktags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr betrieben werden (Ausnahme: besonders geräuscharme Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung Nr.1980/2000/EG gekennzeichnet sind).
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf Lärmimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe.
- (4) Kinderlärm muss im Wohnumfeld in der Regel als sozialadäquat und ortsüblich hingenommen werden. Absatz 1 Satz 1 ist nicht anwendbar.

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift aller verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Name, Anschrift, Alter und Mobiltelefonnummern aller verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, einschließlich Lageplan,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet oder muss umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Fluchtwege sind durch nur einseitig beginnendes Anzünden offen zu lassen. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen, wie z.B. das Anbringen von flatternden Aluminiumbändern zu treffen.
- (4) Die Holzstöße dürfen eine Höhe von 3,00 m und einen Durchmesser von 6,00 m nicht überschreiten.
- (5) Der Haufen muss von einem 15 m breitem Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- (6) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind und die Asche zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen anschließend mit Erdreich abgedeckt wurde. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (7) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (8) Die Verbrennungsreste sind spätestens bis zum Ende des folgenden Werktages fachgerecht zu entfernen. Die Brandstelle ist wieder in den

ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und vorhandene Verunreinigungen sind zu beseitigen.

- (9) Der/Die Bürgermeister/in kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

§ 14

Geruchsbelästigungen

- (1) Stallung darf innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht, an den Werktagen unmittelbar davor nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden. Er ist unverzüglich einzuarbeiten, an Werktagen vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr, im übrigen spätestens am unmittelbar folgenden Werktag.
- (2) Für Jauche, Gülle und andere extrem übel riechende Stoffe gilt Abs. 1 im gesamten Stadtgebiet.
- (3) Unvermeidbare Ausnahmen hiervon sind nur bei kühler oder bedeckter Witterung zulässig.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 2. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 8. die Schutzpflichten gem. § 10 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung; verletzt.

-
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
 2. den Regelungen des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt oder
 3. den Regelungen des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Minden vom 19.04.1995 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 22.03.2011

Änderungen:

Satzung vom betroffene Vorschriften Veröffentlicht am in Kraft ab
